



# Vortrag

Datum RR-Sitzung: 24. August 2022  
Direktion: Sicherheitsdirektion  
Geschäftsnummer: 2022.SIDGS.319  
Klassifizierung: nicht klassifiziert

## Einführungsverordnung zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EV AIG und AsylG)

### Inhaltsverzeichnis

1.	<b>Ausgangslage</b> .....	2
1.1	Von der Asylsozialhilfe zur Nothilfe .....	2
1.2	Gesamtstrategie NA-BE .....	2
1.3	Bericht der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) .....	3
1.4	Motion 038-2022 .....	3
2.	<b>Grundzüge der Neuregelung</b> .....	3
2.1	Rechtlicher Rahmen .....	3
2.2	Zielsetzung .....	4
3.	<b>Erlassform</b> .....	5
4.	<b>Rechtsvergleich</b> .....	5
5.	<b>Evaluation des Vollzugs</b> .....	8
6.	<b>Erläuterungen zu den Artikeln</b> .....	8
7.	<b>Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen</b> .....	9
8.	<b>Finanzielle Auswirkungen</b> .....	9
9.	<b>Personelle und organisatorische Auswirkungen</b> .....	10
10.	<b>Auswirkungen auf die Gemeinden</b> .....	10
11.	<b>Auswirkungen auf die Volkswirtschaft</b> .....	10

## 1. Ausgangslage

### 1.1 Von der Asylsozialhilfe zur Nothilfe

Seit dem Inkrafttreten des ersten Asylgesetzes in der Schweiz im Jahr 1981 subventioniert der Bund den Kantonen die Asylsozialhilfe. Da der Bund die Subventionen bis zur effektiven Ausreise vergütete, bestand über mehr als zwei Jahrzehnte kein negativer Anreiz für die Kantone, um die pflichtgemässe Ausreise abgewiesener Asylsuchender zu fördern. Im Rahmen des Entlastungsprogrammes 2003 führte die Eidgenössische Bundesversammlung den Asylsozialhilfestopp ein: Ab 1. April 2004 subventionierte der Bund die Kantone nur noch bis zum Zeitpunkt, in dem der Nichteintretens- und Wegweisungsentscheid einer Person im Asylverfahren rechtskräftig wurde. Für die Zeit danach subventionierte der Bund den Kantonen eine einmalige Pauschale für die Nothilfe.

Der Regierungsrat regelte die Nothilfe zunächst in einer Nothilfeverordnung. Die Höhe des Betrags der Nothilfe richtete sich schon damals nach dem Minimalansatz für die Asylsozialhilfe, der für nicht kooperative Asylsuchende ausbezahlt wurde und der wie noch heute pro Person und Tag CHF 8.00 betrug und nach Grösse der Unterstützungseinheit abgestuft war.

Der Bund dehnte per 1. Januar 2008 den Sozialhilfestopp auf alle rechtskräftig abgewiesenen Asylsuchenden aus. Der Regierungsrat hat in der damaligen Fassung der Einführungsverordnung zum Ausländer- und Asylgesetz die Kompetenz zur Festlegung der Höhe des Betrags der Nothilfe der Polizei- und Militärdirektion (heute: Sicherheitsdirektion) delegiert. Der Polizei- und Militärdirektor hat dazu die Direktionsverordnung vom 29. April 2010 über die Bemessung der Sozialhilfeleistungen für Personen des Asylbereichs<sup>1</sup> erlassen. Wie schon in den Jahren zuvor richtete sich die Höhe des Nothilfebetrages nach dem minimalen Ansatz, der für nicht kooperative Asylsuchende in der Asylsozialhilfe galt, nämlich CHF 8.00 pro Person und Tag. Auch dieser Betrag war abgestuft nach der Grösse der Unterstützungseinheit.

### 1.2 Gesamtstrategie NA-BE

Der Regierungsrat hat am 17. August 2016 im Rahmen der Gesamtstrategie des Projektes Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern (NA-BE), die vom Grossen Rat mit Planungserklärungen zur Kenntnis genommen wurde, u.a. die Grundzüge der Gewährung der Nothilfe für abgewiesene Asylsuchende festgelegt:

- Die Nothilfe soll grundsätzlich in Kollektivunterkünften gewährt werden.
- Für den Grundbedarf (Nahrung, Hygiene, Kleidung) soll – sofern nicht eine Sachabgabe gewährt wird – ein Bargeldebetrag ausgerichtet werden.
- Bei nachgewiesenem Bedarf sollen Kleidungsstücke und andere Sachmittel, die über den Grundbedarf hinausgehen, einzelfallweise abgegeben werden.
- Die Leistungen der obligatorischen Krankenversicherung sind gewährleistet.

Gestützt auf diese strategischen Grundlagen hat der Grosse Rat am 9. Dezember 2019 die Grundzüge der Nothilfe im Einführungsgesetz zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG)<sup>2</sup> festgelegt. Die Festlegung der Höhe des auszahlenden Bargeldebetrages für den Grundbedarf hat der Grosse Rat dem Regierungsrat delegiert (vgl. Art. 16 – 18 i.V.m. Art. 42 EG AIG und AsylG).

---

<sup>1</sup> BAG 10-40

<sup>2</sup> BSG 122.20

Der Regierungsrat hat am 20. Mai 2020 die Einführungsverordnung zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EV AIG und AsylG)<sup>3</sup> verabschiedet. Er hat in Artikel 9 EV AIG und AsylG festgelegt, dass die Bargeldauszahlung für eine Einzelperson weiterhin CHF 8.00 pro Tag beträgt. Die Auszahlung wurde wie in der Vergangenheit abgestuft nach Grösse der Unterstützungseinheit.

### **1.3 Bericht der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF)**

Der Regierungsrat hat am 12. Mai 2021 im Rahmen seiner Antwort auf die Motion M 299-2020 dargelegt, die NKVF prüfen zu lassen, ob die Nothilfe in den Rückkehrzentren nach den gesetzlichen und verfassungsrechtlichen Vorgaben sowie jenen des übergeordneten Völkerrechts, namentlich der EMRK und der KRK, gewährt wird.

Die NKVF hat ihre Erkenntnisse in der Folge im Bericht vom 30. November 2021 mit dem Titel «Überprüfung der Rückkehrzentren des Kantons Bern» festgehalten. Zur finanziellen Unterstützung von ausreisepflichtigen Personen formulierte die NKVF folgende Empfehlungen:

*«Um den speziellen Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen angemessen Rechnung zu tragen, empfiehlt die Kommission dem Kanton Bern, den Nothilfebetrug für Familien mit Kindern und Jugendlichen zu erhöhen.»* Keine explizite Empfehlung gab die NKVF zur Abstufung der Bargeldauszahlung nach Grösse der Unterstützungseinheit ab, stellte jedoch fest, dass diese Abstufung nach Ansicht der Kommission wenig Sinn mache, da die materiellen Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen oft grösser seien als diejenigen der Erwachsenen».

Die Erhöhung der Bargeldauszahlung für erwachsene Einzelpersonen empfahl die NKVF nicht.

### **1.4 Motion 038-2022**

Die Motion 038-2022 von Grossrätin Marti als Erstunterzeichnerin vom 7. März 2022 forderte vom Regierungsrat, den Nothilfebetrug pro Person von heute CHF 8.00 auf CHF 12.00 pro Person und Tag anzuheben. Aus der Begründung der Motion geht hervor, dass mit der Erhöhung des Nothilfebetrags auf die Abstufung nach Grösse der Unterstützungseinheit verzichtet werden soll.

Der Regierungsrat hat den Vorstoss als Richtlinienmotion qualifiziert. Die Erhöhung des Nothilfebetrags pro Person und Tag auf CHF 12.00 lehnt er ab, spricht sich jedoch für die Erhöhung des Bargeldbetrages auf CHF 10.00 aus.

## **2. Grundzüge der Neuregelung**

### **2.1 Rechtlicher Rahmen**

Für die Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen und Nothilfe gilt kantonales Recht. Personen mit einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid, denen eine Ausreisefrist angesetzt worden ist, werden von der Sozialhilfe ausgeschlossen (Art. 82 Abs. 1 Asylgesetz vom 26. Juni 1998

---

<sup>3</sup> BSG 122.201

[AsylG]<sup>4</sup>). Die Nothilfe ist nach Möglichkeit in Form von Sachleistungen an den von den Kantonen oder vom Bund bezeichneten Orten auszurichten. Der Ansatz für die Unterstützung liegt unter dem Ansatz für die Sozialhilfe, die Asylsuchenden und Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung ausgerichtet wird (Art. 82 Abs. 4 AsylG).

Der Regierungsrat hat der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) in Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung vom 20. Mai 2020 über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFV)<sup>5</sup> die Aufgabe delegiert, den Ansatz für die Sozialhilfe, die Asylsuchenden ausgerichtet wird, festzulegen. Die GSI hat den Ansatz der Asylsozialhilfe in Artikel 1 der Direktionsverordnung vom 10. Juni 2020 über die Sozialhilfe im Asylbereich (SADV)<sup>6</sup> festgelegt. Der Betrag ist abgestuft nach der Grösse der Unterstützungseinheit. Er beträgt für eine Einzelperson pro Monat CHF 382.00, was einem Betrag pro Person und Tag von CHF 12.56 entspricht.

Bei einer Annahme der Motion 038-2022 wäre der Regierungsrat verpflichtet gewesen, den Nothilfebetrag auf CHF 12.00 pro Person und Tag zu erhöhen und auf die Abstufung nach Unterstützungseinheit zu verzichten. Dies hätte zur Folge gehabt, dass die Nothilfe schon bei einer Unterstützungseinheit von zwei Personen höher wäre als jener in der Asylsozialhilfe (CHF 351.00 pro Monat gemäss Art. 1 SADV, was CHF 11.54 pro Person und Tag entspricht).

Bei einer Annahme der Motion stünde die damit verbundene Besserstellung von Personen mit Wegweisungsentscheid im klaren Widerspruch zur Gesamtstrategie NA-BE. Im Falle der Annahme der Motion hätte die Gesamtstrategie NA-BE grundlegend überdacht werden müssen. Theoretisch könnte gleichzeitig mit der vorliegenden Verordnungsänderung mit einer indirekten Änderung der SADV der Ansatz der Asylsozialhilfe so angehoben werden und die Abstufung nach Unterstützungseinheit so angepasst werden, dass der Ansatz immer über jenem der Nothilfe bliebe. Abgesehen von den bedeutenden finanziellen Folgen fehlt es an einem begründeten und konkreten Anlass, um die Asylsozialhilfe zu erhöhen. Da es sich bei der Motion 038-2022 um eine Richtlinienmotion handelt, wäre der Regierungsrat selbst bei einer Annahme nicht an die wortwörtliche Umsetzung der Motionsforderung gebunden.

## 2.2 Zielsetzung

Bei der vorliegenden Teilrevision der EV AIG und AsylG verfolgt der Regierungsrat folgende Ziele, um den gesetzlichen Rahmenbedingungen und den Bedürfnissen der Personen gemäss Artikel 6 Absatz 1 EG AIG und AsylG Rechnung zu tragen:

- Der Ansatz der Nothilfe soll gegenüber dem geltenden Ansatz erhöht werden.
- Der Ansatz der Nothilfe soll unter jenem der Sozialhilfe für Asylsuchende liegen. Artikel 82 Absatz 4 AsylG muss eingehalten werden.
- Der Ansatz der Nothilfe soll nach der Grösse der Unterstützungseinheit abgestuft werden, so dass er auch bei einer grösseren Unterstützungseinheit nicht über dem Ansatz der Asylsozialhilfe zu liegen kommt.
- Die Erhöhung soll auch Einzelpersonen zugutekommen.

Diese Ziele lassen sich mit den Vorgaben aus der Gesamtstrategie NA-BE vereinbaren.

Der Regierungsrat achtet im Übrigen darauf, dass sich die Erhöhung ausschliesslich auf die Nothilfeleistungen nach Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe b EG AIG und AsylG bezieht. Es geht also ausschliesslich um den Grundbedarf. Dieser umfasst nach dem Gesetzeswortlaut die Mittel

---

<sup>4</sup> SR 142.31

<sup>5</sup> BSG 861.111

<sup>6</sup> BSG 861.111.1

für die Nahrung, Kleidung und Hygiene. Wie in der ordentlichen Sozialhilfe und der spezifischen Asylsozialhilfe umfassen auch in der Nothilfe die über den Grundbedarf abzudeckenden Leistungen Hygieneprodukte zur Körperpflege. Wie in der ordentlichen Sozialhilfe und der spezifischen Asylsozialhilfe gelten die Produkte der Monatshygiene für Frauen als über den Grundbedarf gedeckt. Produkte der Monatshygiene für Frauen sind in der ordentlichen Sozialhilfe oder der Asylsozialhilfe keine situationsbedingten Leistungen und in der Nothilfe keine anderen Sachmittel im Sinne von Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe d EG AIG und AsylG.

Nichtdestotrotz sieht der Kanton Bern einige Sachabgaben zusätzlich vor, welche grundsätzlich im Nothilfebetrug enthalten sind. Das Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV) hat die Betreiberfirma der Rückkehrzentren in der Nothilfeweisung beauftragt, die abgewiesenen Asylsuchenden beim Eintritt in ein Rückkehrzentrum über ihre Rechte und Pflichten zu informieren (Ziff. 5.3 Nothilfeweisung). Darin steht: *«Bei Bedarf wird ein „Starterset“ zur persönlichen Hygiene abgegeben. Dazu zählen Handtuch, Zahnbürste, Zahnpasta, Duschmittel, Rasierutensilien, Monatshygiene und Windeln. Die Nothilfestelle informiert die Bewohnerinnen und Bewohner, dass bei Bedarf Artikel für die Monatshygiene und Verhütungsmittel (Kondome) kostenlos bezogen werden können»*. Die Betreiberfirma der Rückkehrzentren hat folglich den Auftrag, Produkte, die im Grundsatz über den Grundbedarf gedeckt sind, bei Bedarf kostenlos abzugeben. Sie hat weiter die Pflicht, die Bewohnerinnen und Bewohner über dieses Angebot zu informieren und entsprechende Produkte bereitzuhalten.

Das ABEV hat im «Merkblatt andere Sachmittel» (Anhang M4) ausgeführt, welche Sachmittel nicht als über den Grundbedarf gedeckt zu betrachten sind und bei Bedarf einzelfallweise abgegolten werden. Zu nennen sind hier beispielsweise Medikamente und Hilfsmittel, die nicht krankenkassenpflichtig sind, aber ärztlich verordnet wurden. Weiter zu nennen sind die Ausrüstung für den Kindergarten und die Volksschule oder Transportkosten für zwingende Behördengänge.

Sowohl die Nothilfe- und Gesundheitsweisung wie auch deren Anhang M4 sind online publiziert.

### 3. Erlassform

Die Erhöhung der Nothilfe kann durch eine Änderung der EV AIG und AsylG vorgenommen werden. Die entsprechende Kompetenz wurde wie gesehen vom Gesetzgeber an den Regierungsrat delegiert.

### 4. Rechtsvergleich

Die Konferenz der Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) hat die Unterstützungsleistungen nach Kanton tabellarisch publiziert. Die folgende Übersicht basiert auf diesen publizierten Daten, die 2021 aktualisiert worden sind.

Vorauszuschicken ist, dass vier Kantone anstelle einer Bargeldauszahlung die Nothilfeleistungen ausschliesslich in Form von Sachleistungen erbringen. Es sind dies die Kantone Graubünden, St. Gallen, Thurgau und Wallis. Nicht ersichtlich sind zudem allfällige Abstufungen der Beiträge je nach Grösse der Unterstützungseinheit, die von verschiedenen Kantonen praktiziert werden.

Kanton	Bargeldauszahlung pro Tag und Einzelperson	Situationsbedingte Leistungen	Bemerkungen

AG	CHF 7.50	Auf Gesuch hin zusätzlich	
AR	CHF 8.00	Keine Angaben	Wöchentliche Auszahlung
AI	CHF 8.00	Nach Bedarf zusätzlich	
BE	CHF 8.00	Nach Bedarf zusätzlich	Wöchentliche Auszahlung
BL	CHF 8.00	Nach Selbstdeklaration sind situationsbedingte Leistungen wie persönliche Auslagen, Post, Telefon und Transportkosten im Nothilfebetrag enthalten.	Wöchentliche Auszahlung
BS	CHF 12.00	Nach Selbstdeklaration sind situationsbedingte Leistungen wie persönliche Auslagen und Transportkosten im Nothilfebetrag enthalten.	Wöchentliche Auszahlung
FR	CHF 10.00	Kleidung nach Bedarf zusätzlich	
GE	CHF 10.00	Nach Bedarf Gutscheine für Bekleidung, Hygieneartikel und Transport-Abo für Genfer Transportbetriebe zusätzlich	Auszahlung zwischen alle 5 Tage und monatlich.
GL	CHF 8.00	Keine Angaben	Abstufung nach Grösse der Unterstützungseinheit Auszahlung zweimal wöchentlich
GR	Kein Bargeld	Ausschliesslich Abgabe von Natural- und Sachleistungen, kein Bargeld. Bekleidung aus Gebrauchtlager	
JU	CHF 10.00	Taschengeld und Geld für Kleidung im Betrag inbegriffen	Wöchentliche Auszahlung
LU	CHF 10.00	Keine Angaben	Individuell, tägliche bis 14-tägliche Auszahlung
NE	CHF 8.00	Zusätzlich Übernahme eines Monatsabonnements für öffentliche Transportmittel	14-tägliche Auszahlung
NW	CHF 8.00	Keine Angaben	Tägliche Auszahlung
OW	CHF 10.00	Keine Angaben	Tägliche Auszahlung
SG	Kein Bargeld	Die Beteiligung an Zentrumsarbeiten wird mit Punkten abgegolten, für die	

		Naturalleistungen bezogen werden können	
SH	CHF 9.00	Nach Bedarf zusätzlich	Wöchentliche Auszahlung in Kollektivunterkünften Monatliche Auszahlung in Wohngemeinschaften
SO	CHF 9.00	Keine zusätzlichen Leistungen	Tägliche bis wöchentliche Auszahlung
SZ	CHF 10.00	Bei Bedarf Abgabe von Kleidern oder Gutschein. Keine weiteren Sachleistungen	Tägliche Auszahlung
TG	Kein Bargeld	Keine Angaben	Sachleistungen für Grundbedarf im Gegenwart von CHF 8.00 Abgestufte Ausrichtung nach Grösse der Unterstützungseinheit Zweimal wöchentlich Lebensmittelausgabe
TI	CHF 10.00	Kleidung nach Bedarf	Tägliche Auszahlung
UR	CHF 11.50	Fahrvergütungen bei nachgewiesenem Bedarf	Wöchentliche Auszahlung
VD	CHF 9.50	Bei Bedarf Transportkosten zusätzlich	Monatliche Auszahlung
VS	Kein Bargeld		Ausschliesslich Sachleistungen
ZG	CHF 8.00	Secondhand-Kleidung bei Bedarf	Wöchentliche Auszahlung
ZH	CHF 8.57 (CHF 60.00 pro Woche)	Bei Bedarf Abgabe von Hygieneartikeln, Kleidung und Übernahme von Transportkosten	Tägliche Auszahlung, am Freitag für das Wochenende

In den Kantonen, die eine Bargeldauszahlung kennen, liegt die Bargeldauszahlung pro Einzelperson und Tag zwischen CHF 7.50 und CHF 12.00. Bei den tieferen Beträgen kommen teilweise nach Bedarf noch situationsbedingte Leistungen hinzu, während einzelne Kantone diese bereits als im Bargeldbetrag inbegriffen betrachten.

Der Kanton Bern bezahlt situationsbedingte Leistungen (im Gesetz werden diese als «andere Sachmittel» bezeichnet) nach Bedarf einzelfallweise zusätzlich aus oder gibt sie in Form von Sachabgaben direkt ab. Das Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV) hat dazu das Merkblatt M4 «andere Sachmittel» zur Nothilfeweisung erlassen. Unter «andere Sachmittel» fallen beispiels-

weise ärztlich verordnete Medikamente und Mittel, die nicht über die obligatorische Krankenversicherung gedeckt sind. Weiter fallen die Erstausstattung für Babys, die Ausrüstung für die Schule und Beiträge für Schulausflüge u.ä. darunter.

## **5. Evaluation des Vollzugs**

Die Umsetzung erfolgt durch das zuständige ABEV. Die Evaluation des Vollzugs bildet eine Daueraufgabe der Aufsichts- und Vollzugsbehörde.

## **6. Erläuterungen zu den Artikeln**

### *Artikel 1a*

Die vorliegende Änderung hat keinen Bezug zum eigentlichen Kernpunkt der vorliegenden Teilrevision der EV AIG und AsylG, der Erhöhung des Nothilfebetrags. Der Regierungsrat nimmt die vorliegende Revision jedoch zum Anlass, um ein seit längerem unregelmässiges Anliegen über die Zuständigkeitsaufgliederung zwischen ABEV und Kantonspolizei aufzunehmen.

Die EV AIG und AsylG regelt im Kapitel 1 den «Vollzug des Ausländerrechts» und regelt im Abschnitt 1.1 die Zuständigkeiten innerhalb des Kantons. So sind in Artikel 1 die Aufgaben des ABEV definiert und in Artikel 2 jene des Amtes für Wirtschaft. Demgegenüber fehlt eine allgemeine Regelung der Aufgaben der Kantonspolizei im Ausländer- und Asylbereich.

Die Kantonspolizei übernimmt in der Ausländer- und Asylgesetzgebung jene Aufgaben, bei denen polizeiliche Massnahmen oder polizeilicher Zwang erforderlich sind. Polizeiliche Massnahmen beschränken sich nicht auf die Bürozeiten, die Kantonspolizei leistet diese während 24 Stunden an sieben Tagen pro Woche. Dies gilt insbesondere bei der erkennungsdienstlichen Behandlung ausländischer Personen, bei denen im Zeitpunkt der Anhaltung ungewiss ist, ob sie über ein gültiges Aufenthaltsrecht verfügen. Diese Daten sind im Zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS) gespeichert. Die Zugriffsrechte auf die Datenbank ZEMIS sind im Bundesgesetz über das Informationssystem für den Ausländer- und Asylbereich (BGIAA; SR 142.51) geregelt. Die Zugriffsrechte der Kantonspolizei und der kantonalen Migrationsbehörden sind unterschiedlich geregelt. Damit die Kantonspolizei bei erkennungsdienstlichen Behandlungen in der Nacht oder an Wochenenden ihre Aufgaben im ausländerrechtlichen Bereich erfüllen kann, muss sie Zugriff auf Daten haben, auf welche heute nur die kantonalen Migrationsbehörden Zugriff haben. Derzeit leistet das ABEV dafür einen Pikett-Dienst während der Nacht und an Wochenenden. Damit die Kantonspolizei diese Aufgabe auch nachts und an Wochenenden selbstständig erfüllen kann, benötigt sie den erweiterten Zugriff auf die Daten im ZEMIS. Dieser erweiterte Zugriff ist dann möglich, wenn in einer kantonalen Rechtsgrundlage jene Aufgaben der Kantonspolizei umrissen werden, bei denen sie Ausländer- und Asylrecht vollzieht.

Die vorliegende Norm soll somit die Grundlage bilden, damit der Zugriff der Kantonspolizei seitens der Bundesbehörden auf das ZEMIS erweitert werden kann, so dass sie die für die Erfüllung ihrer Aufgaben beim Vollzug des Ausländer- und Asylrechts notwendigen Daten jederzeit direkt zur Verfügung hat.

### *Artikel 9*

Zu Absatz 2: Gemäss der Zielsetzung in Kapitel 2.2 soll der Bargeldebetrag für den Grundbedarf von derzeit CHF 8.00 auf CHF 10.00 pro Person und Tag erhöht werden, sprich eine Erhöhung

um 25 Prozent. Damit würde der Kanton Bern im interkantonalen Vergleich betragsmässig etwas über dem Durchschnitt der Kantone liegen.

Die Nothilfe soll weiterhin unter dem Ansatz für die Asylsozialhilfe liegen. Aus diesem Grund ist eine Abstufung nach der Grösse der Unterstützungseinheit weiterhin notwendig. Mit der neu gewählten Abstufung gemäss Artikel 9 Absatz 2 wird stärker auf die Bedürfnisse von Familien mit Kindern Rücksicht genommen, wie es die NKVF gefordert hatte. Auch wenn die Abstufung für jede zusätzliche Person ab der achten Person einen grossen Schritt macht, ist die Verbesserung für die gesamte Unterstützungseinheit gegenüber der geltenden Regelung weiterhin sehr deutlich: Nach geltendem Recht erhält eine achtköpfige Familie heute pro Tag CHF 44.00, nach der neuen Regelung CHF 60.00, was einer Erhöhung um 36 Prozent entspricht. Praktisch dieselbe Abstufung gilt auch in der Asylsozialhilfe: Dort beträgt die Unterstützung ab der achten Person einer Unterstützungseinheit CHF 124.00 pro Monat, was CHF 4.08 pro Tag entspricht.

Der Regierungsrat erachtet mit der Erhöhung des Nothilfebetrags, die im interkantonalen Vergleich ohne Weiteres vertretbar erscheint, die Vorgabe gemäss Artikel 18 Absatz 1 EG AIG und AsylG weiterhin gewahrt.

Zu Absatz 3: Mit der Änderung des EG AIG und AsylG vom 9. März 2022<sup>7</sup> erhalten abgewiesene Asylsuchende, die bei Privaten untergebracht sind, dieselbe Bargeldauszahlung wie Personen in Rückkehrzentren. Das teilrevidierte Gesetz sieht für die bei Privaten Unterbrachten in der Regel eine monatliche Auszahlung vor. Personen in den Rückkehrzentren sollen aber wie bisher wöchentlich ausbezahlt werden. Aus diesen Gründen erfolgt die vorliegende Präzisierung.

## **7. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen**

Die Richtlinien der Regierungspolitik 2019 – 2022 zielen unter anderem auf eine Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts ab. Sie verweisen u. a. auf die Optimierung bei der Umsetzung des Projektes NA-BE. Der entsprechende Bericht des Regierungsrates fordert, dass abgewiesene Asylsuchende nur Nothilfe und keine Anreize für einen weiteren Verbleib in der Schweiz erhalten. Auch mit der vorliegenden Revision kann der Zielsetzung der Projekts NA-BE und den Richtlinien der Regierungspolitik Rechnung getragen werden.

## **8. Finanzielle Auswirkungen**

Die nachfolgenden Berechnungen beruhen auf folgenden Annahmen: Ausgangspunkt ist der Bestand an Personen in der Nothilfe per 28. April 2022. Weiter wird die Anzahl Personen pro Unterstützungseinheit berücksichtigt. Keine Rolle spielt dabei, ob die Nothilfe in einem Rückkehrzentrum oder im Rahmen einer Unterbringung bei Privatpersonen bezogen wird<sup>8</sup>. Bei diesen Annahmen würde dem Kanton Bern bei der heute geltenden Bargeldauszahlung hochgerechnet auf das gesamte Jahr ein Aufwand von CHF 1,3 Millionen entstehen.

Bei dem in dieser Revision erhöhten Ansatz und der vorgesehenen Abstufung würde dem Kanton unter den gleichen Voraussetzungen hochgerechnet auf das gesamte Jahr ein Aufwand von CHF 1,7 Millionen entstehen.

<sup>7</sup> 2020.SIDGS.751

<sup>8</sup> vgl. Änderung EG AIG und AsylG vom 9. März 2022 (2020.SIDGS.751), unter Vorbehalt der bis 6. Juli 2022 laufenden Referendumsfrist

Der Mehraufwand beträgt damit CHF 400'000. Da die Kosten der Nothilfe lastenausgleichsbe-rechtigt sind, geht davon je die Hälfte zu Lasten des Kantons und der Gemeinden (je CHF 200'000). Im laufenden Jahr können die Mehrkosten (Inkraftsetzung per 1. November 2022) in-tern kompensiert werden.

Da die Bestandeszahlen im Asylbereich bekanntlich sehr volatil sind, können die finanziellen Auswirkungen höher oder tiefer ausfallen als in der vorliegenden Modellberechnung ausgewie-sen.

## **9. Personelle und organisatorische Auswirkungen**

Die Erhöhung des Ansatzes für die Nothilfe hat keine personellen und organisatorischen Aus-wirkungen. Namentlich wird die Auszahlungskadenz davon nicht beeinflusst.

## **10. Auswirkungen auf die Gemeinden**

Die Aufwände für die Nothilfe, die nicht über die Subventionen des Bundes gedeckt werden können, werden dem Lastenausgleich Sozialhilfe zugeführt (Art. 26 Abs. 1 EG AIG und AsylG). Insofern werden die Gemeinden an dem durch die Erhöhung der Bargeldauszahlung entstehen-den Mehraufwand zur Hälfte beteiligt.

## **11. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft**

Die Beurteilung anhand der Regulierungsscheckliste hat ergeben, dass die Vorlage keine rele-vanten Auswirkungen auf die administrative oder finanzielle Belastung von Unternehmen oder auf die Volkswirtschaft insgesamt hat.